



Association de la Vieille Ville du Landeron
Case postale
2525 Le Landeron
CCP 20-8867-7

Tél. : 032 751 88 15
Email : brocante@avvl.ch

Reglement des Festes der "Brocante"

Art. 1

Das Fest der "Brocante" von Le Landeron wird jedes Jahr von der "Association de la Vieille Ville du Landeron" (AVVL) am letzten vollständigen Wochenende des Monats September (das heisst ebenfalls am Sonntag) in der Altstadt von Le Landeron und dessen Umgebung organisiert.

Die Oeffnungszeiten sind :

- Freitag (Aufstellen) von 12h bis 19h
- Samstag von 9h bis 19h
- Sonntag von 9h bis 18h

Art. 2

Die Teilnahme am Fest der "Brocante" von Le Landeron ist vorrängig für die Händler und Restauratoren reserviert, welche antike Gegenstände verkaufen.

Die AVVL ist als einzige berechtigt, über die Annahme der Anmeldungen und der Platz-Verteilung zu entscheiden.

Die AVVL behält sich das Recht vor, einige Händler anzunehmen, die handwerklich hergestellte Objekte verkaufen. Ihre Entscheidungen sind unwiderruflich und müssen nicht begründet werden.

Art. 3

Nur Anmeldungen auf offiziellem ordnungsgemäss ausgefülltem und unterschriebenem Formular werden berücksichtigt. Diese müssen der AVVL in den gewährten Terminen zugestellt werden. Die Nichtbeachtung der Anmelde- und Zahlungsbedingungen gibt der AVVL das Recht, die Teilnahme am Fest der "Brocante" von Le Landeron zu verweigern. Die abgelehnten oder annullierten Einschreibungen werden schriftlich mitgeteilt und sind ohne Regressanspruch. Die gemieteten Plätze werden möglichst, von einem Jahr zum anderen, demselben Händler reserviert, wenn die genannten Bedingungen respektiert und die Masse nicht verändert werden.

Die Untermietung ist verboten.

Art. 4

Die Vermietungs-Tarife befinden sich auf dem Anmeldeformular. Sie verstehen sich netto inklusiv alle Taxen. Die Händler, die die Zahlungsbedingungen nicht berücksichtigen, haben Mahnspesen zu bezahlen und können ihre Ware erst auspacken, wenn der Gesamtbetrag überwiesen ist.

Die vermieteten Plätze sind mit einer Bodenkennzeichnung abgegrenzt. Die Händler verpflichten sich, diese Markierung nicht zu überschreiten.

Art. 5

Falls sich der Aussteller nach der Ratifizierung seiner Einschreibung zurückzieht, bleibt die bezahlte Miete im Besitze der Association de la Vieille Ville du Landeron. Ausnahme: Im Fall höherer Gewalt kann der Vorfall schriftlich dem Ausschuss vorgelegt werden. Gegen dessen Entscheidung kann nicht appelliert werden.

Art. 6

Die Einführung der Waren auf der Ausstellungsfläche, sowie der Aufbau der Stände werden an folgenden Tagen und Uhrzeiten ausgeführt:

Nord-Zelt : Am Freitag des Ereignisses gemäss spezifischen Anweisungen.

- **In der Innenstadt:**
Gedekte Promenade und äussere Ausstellungsflächen
Am Freitag des Ereignisses gemäss spezifischen Anweisungen.
- **Die Ausstellflächen ausserhalb der Innenstadt:**
Am Freitag des Ereignisses gemäss spezifischen Anweisungen.

Einreihen der Waren-Transportfahrzeuge

Die Händler haben die Pflicht sich mit Ihrem Fahrzeug einzureihen, bevor sie zu den Ausstellflächen fahren, um ihre Ware am Freitag der Veranstaltung auszupacken.

Die Anweisungen und Zeiten werden jedem betroffenen Händler persönlich mitgeteilt.

Die Anzahl der erlaubten Fahrzeuge während des Aufstellens/Auspackens, ist beschränkt und hängt von der Grösse des gemieteten Platz ab (siehe die spezifischen Anweisungen).

- **Nach dem Ausladen werden die Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Stellen parkiert.**
- **Der Verkauf ist an den angegebenen Zeiten unter Art. 1 erlaubt.**
Er erfolgt nur zwischen Käufer und Händler und betrifft das Organisations-Komitee nicht. In diesem Sinne können auch keine Reklamationen formuliert werden.

Art. 7

Die Standnummer muss sichtbar fixiert werden.

Art. 8

Die Antiquitätenhändler und die Trödler verpflichten sich keine Kopien oder neue Waren zu verkaufen.

Das Anbieten von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munitionsbestandteilen an öffentlichen Ausstellungen und Märkten ist verboten.

Der Ausschuss der AVVL behält sich vor, Händler – ohne Entschädigung – zurückzuweisen, falls die Ware nicht den auf dem Anmeldeformular deklarierten Objekten entspricht.

Art. 9

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Stelle während der ganzen Dauer des Festes der "Brocante" von Le Landeron zu halten. Er engagiert sich, die Ware nicht vor Sonntag 18h00 vom Platz zu räumen und diesen sauber und frei von jeglichem Abfall zu hinterlassen.

Art. 10

Ein Sicherheitsdienst sorgt für die Bewachung der Ausstellungsfläche während den Nächten vom Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag.

Während diesen Nächten müssen die Stände möglichst von ihren Wertgegenständen geräumt werden.

Art. 11

Haftpflicht des Ausstellers

Der Aussteller bürgt für jede Schäden, die anderen Personen verursacht werden, sei es durch ihn selbst, sein Personal oder seine Installationen. Er ist verpflichtet, die von der öffentlichen Hand und vom Organisations-Komitee vorgenommenen Sicherheitsmassnahmen zu respektieren.

Raub, Brand, Wasserschäden

Die "Association de la Vieille Ville du Landeron" lehnt jegliche Verantwortung in Sache Versicherung ab.

Sie rät jedem Teilnehmer, sich gegen Risiken wie Raub und Wasserschäden zu decken und eine zivile Versicherung abzuschliessen.

Die Aussteller müssen ihre Stände mit zusätzlichen Gewichten befestigen um jegliche Folgerungen von eventuellen starken Windböen, die zur Zeit des Ereignisses vorkommen könnten, zu vermeiden.

Die Aussteller haben kein Recht, das Ihnen von der Association de la Vieille Ville du Landeron zur Verfügung gestellten Material oder Anlagen abzuändern oder umzubauen.

Art. 12

Die Hunde der Aussteller und der Besucher müssen an der Leine gehalten werden.

Art. 13

Die gefundenen Objekte können am Informationsstand der "Brocante" oder auf dem Polizei-Posten von Le Landeron abgegeben werden.

Art. 14

Nur die offiziellen Kantinen, Restaurants und Lebensmittel-Händler, die einen Platz gemietet haben, können auf der Fläche des Ereignisses Getränke und Lebensmittel zum sofortigen Konsum verkaufen.

Art. 15

Gemäss Erlass der Gemeinde-Behörde von Le Landeron (Verordnung vom 21. März 1967), ist das legale Schliessen der lokalen Geschäfte am Samstag um 18h00 festgelegt. Sondergenehmigungen können von diesen Behörden bewilligt werden.

Art. 16

Die "Association de la Vieille Ville du Landeron" behält sich das Recht vor, die Anordnungen des vorliegenden Reglements jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Die "Association de la Vielle Ville du Landeron" lehnt jegliche Verantwortung im Falle einer Absage des Festes der "Brocante" aufgrund höherer Gewalt ab. In diesem Fall wird die Einschreibung automatisch annulliert und die Zahlung zurückerstattet.

Art. 18

Für jeden Rechtsstreit, der durch die Anwendung oder Interpretation des vorliegenden Reglements geführt werden könnte, erklären die Parteien den Ort der Rechtsprechung an die Kanzlei vom Gericht des Distrikts Neuchâtel für zuständig.

Le Landeron , April 2025

L'Association de la Vieille Ville du Landeron